

17.12.2014

# Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drs. 16/7552

zum „Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)“, Drs. 16/6689

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) werden ein neuer Buchstabe b) und ein neuer Buchstabe c) eingefügt:

„b) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4,5“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c) In § 4 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Hierüber haben die Gemeinden der Aufsichtsbehörde jährlich schriftlichen Bericht zu erstatten.““

b) Aus dem bisherigen Buchstaben b) wird Buchstabe d)

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „70.000“ durch „50.000“ ersetzt.

b) In § 4c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „70.000“ durch „50.000“ ersetzt.

c) In § 4c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „70.000“ durch „50.000“ ersetzt.

3. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Nach § 4c wird folgender § 4d eingefügt:

Datum des Originals: 17.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**„§ 4d  
Förderung der dezentralen Unterbringung in Wohnungen und  
der Willkommenskultur**

Ergänzend zu § 4 Absatz 1 werden den Gemeinden im Jahr 2015 zusätzliche 54 Millionen Euro Finanzmittel zur Förderung der dezentralen Unterbringung in Wohnungen und der Willkommenskultur vor Ort, z. B. durch ein Auszugsmanagement oder andere Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation des Personenkreises nach § 2, zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Gemeinden zweckgebunden zur Projektförderung zugewiesen. Der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde stellt einen Projektantrag an die zuständige Bezirksregierung. Die zuständige Bezirksregierung zahlt die Fördermittel aus. Über die zweckmäßige Verwendung ist ein Nachweis zu erbringen. Sachfremd verwendete Beträge sind von den Gemeinden zu erstatten. Die bis zum 30. November 2016 von den Gemeinden nicht abgerufenen Mittel werden zusammengefasst und entsprechend dem Zuweisungsschlüssel in § 3 Absatz 1 zum 1. Januar 2017 verteilt.“

**Begründung:**

Zu 1. a): Mit der Verdopplung der den Gemeinden ausschließlich für die soziale Betreuung zur Verfügung gestellten Mittel von 4,5 % auf 9 % gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 soll sichergestellt werden, dass eine flächendeckende Unterstützung der Flüchtlinge im täglichen Leben und in besonderen Lebenssituationen in NRW durch qualifiziertes Personal gewährt wird. Viele Kommunen bringen viel mehr als 9 Prozent der ihnen zugewiesenen Pauschalen für die soziale Betreuung von Flüchtlingen auf. Die Erhöhung der Mittel würde aber sicherstellen, dass auch in kleineren ländlichen Kommunen, denen nur geringe Finanzmittel zustehen, Stellen für die soziale Betreuung geschaffen werden können. In ländlichen Gebieten fehlt es zudem oft an durch die Landesregierung geförderten Stellen im Bereich der sozialen Beratung.

Die zweckgebundene Verwendung eines Anteils der pauschalierten Zuweisung nach § 4 Satz 1 für die soziale Betreuung wurde vom Gesetzgeber in § 4 Satz 2 festgeschrieben. Eine Überprüfung dieser Zweckbindung der Gelder ist bisher noch nicht erfolgt. Die Kommunen sollen durch den neu einzufügenden § 4 Satz 3 verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Gelder vorzulegen, um zweckmäßige Verwendung der Mittel zu belegen.

Zu 2.: Im Sachverständigengespräch vom 23. Oktober 2014 zum Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG), Drs 16/6689, im Innenausschusses des Landtags NRW legte der Sachverständige des Städte- und Gemeindebundes NRW mit stichhaltigen Argumenten dar, warum die Grenze von 70.000 Euro für die Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten zu hoch angelegt ist. Der Städte- und Gemeindebund schlug daher vor, die Grenze auf 50.000 Euro herabzusetzen und in diesen Fällen den betroffenen Gemeinden den vollen gesamten Betrag zu erstatten. Ein Herabsenken auf 50.000 Euro und die Möglichkeit, Kosten oberhalb dieses Betrags geltend zu machen, bietet sich als Kompromiss an.

Zu 3.: Aufgrund der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern stehen den Kommunen im Jahr 2015 Zusatzmittel für die Flüchtlingsaufnahme zur Verfügung. Die Finanzmittel in Höhe von 54 Millionen Euro stellen eine Einmalzahlung dar; daher ist es wichtig, mit Hilfe der zusätzlichen Mittel auf eine

nachhaltige, humane und praktische Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme hinzuwirken. Durch die Einführung eines Sondertopfs im Flüchtlingsaufnahmegesetz soll in erster Linie die dezentrale Unterbringung in Wohnungen gefördert werden. 54 Millionen Euro stehen den Kommunen z.B. für die Errichtung eines kommunalen Auszugsmanagements zur Verfügung. Die Kommunen erhalten z. B. Gelder für Personalstellen, die Flüchtlinge dabei unterstützen, geeignete Wohnungen zu finden. Die Kommunen können durch die dezentrale Unterbringung im Wohnumfeld mittelfristig Geld sparen. Dies ergaben mehrere Kostenanalysen verschiedener Städte in NRW oder auch die Prüfung „Asyl“ des hessischen Kommunalberichts 2013 des dortigen Landesrechnungshofs. Hinzu kommen nicht kalkulierbare Langzeitkosten: Jahrelange Unterbringung in Sammelunterkünften macht Betroffene sehr oft krank, große Sammelunterkünfte brauchen auch mehr Schutz- und Wachpersonal, und mehr Polizeieinsätze sind daher nötig.

In den letzten Jahren ist außerdem offensichtlich geworden, dass gerade Sammelunterkünfte Integration verhindern und mehr Widerstand der ansässigen Bevölkerung hervorrufen. Laut dem derzeitigen Bundesinnenminister ist es Aufgabe der Politik, der wachsenden Flüchtlingszahl mit Integrationskonzepten, z. B. „einer klugen Wohnungspolitik ohne Entstehung von Ghettos“ zu begegnen. Weitere Argumente finden sich in den Stellungnahmen und dem Protokoll zur Anhörung zum Antrag „Unser Land braucht eine Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme - hin zu humaner und dezentraler Unterbringung in ganz NRW“.

Mithilfe dieses Topfs können auch andere Projekte verwirklicht werden, die die Verbesserung der Lebenssituation des betroffenen Personenkreises anstreben, z.B. Förderung ehrenamtlicher Strukturen, Einführungen eines Heim-TÜV für Übergangswohnheime usw.

Dr. Joachim Paul  
Marc Olejak  
Frank Herrmann

und Fraktion